

Antrag des Obergerichts vom 2022

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom XXXX

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmungen vom 16. Dezember 1994 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs¹ und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997³ wird wie folgt geändert:

§ 5

Fähigkeitszeugnis

¹ Das Fähigkeitszeugnis wird in der Regel aufgrund der von der Bewerberin oder vom Bewerber bestandenen eidgenössischen Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs, Fachrichtung Betreibung, ausgestellt.

² Die Aufsichtsbehörde kann das Fähigkeitszeugnis auch Personen ausstellen, die über vergleichbare Prüfungsausweise verfügen oder sich in anderer Weise über ihre fachliche Befähigung ausgewiesen haben.

³ [Aufgehoben.]

⁴ [Aufgehoben.]

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹ SR 281.1

² BGS 111.1

³ BGS 231.1

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber